

Landratsamt Regen

- Untere Bauaufsichtsbehörde -



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94209 Regen

SG 22 Bauamt
-Bauleitplanung-
im Hause

Sachbearbeiter Morgenstern
Zimmer Nr.
Telefon 09921/601-
Fax 09921/97002-
E-Mail @lra.landkreis-regen.de
Internet www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
P-14-V-2024

Datum
08.05.2025

Bausachen-Nummer P-14-V-2024

BS-Nr. vor 01.01.2023

Planart B-Plan; GE Oberschlitzendorf Nord Erweiterung

Kommune

Grundstück(e) Gemarkung Viechtach Flurnummer(n) 934/2, 934/1, 935/0,
936/0, 936/1, 937/0,
938/0, 939/0, 945/0,
946/0, 947/0, 948/0,
1109/0

Vollzug des § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



2.	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Unter 9.7 wurde im BPL „GE Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“ der Bereich, der für die Freihaltung von Sicht – und Blickachsen zur St.-Anton-Kirche erforderlich ist, festgesetzt. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung und von Bepflanzung mit Groß-Bäumen freizuhalten. Lediglich Hecken bis zu einer Höhe von 3,00 sind denkbar. (Absolute Höhe ü.NN. 505.50m) Das Argument, dass die Kirche zurzeit nur eingeschränkt sichtbar ist kann nicht herangezogen werden, da die Kirche ganz bewusst erhöht auf dem Pfahl errichtet wurde. Beim Pfahl handelt es sich um ein unbewaldetes Geotop (Pfahlheide), bei dem regelmäßig der Bewuchs zu entfernen ist.</p> <p>Dies wurde der Stadt Viechtach bereits mehrmals mitgeteilt, dass Gehölzrodungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen können, um die freie Sicht zur Kirche zu gewährleisten.</p> <p>Eine Versäumnis (Nichtrodung der Gehölze) kann jetzt nicht als Begründung für eine weitere Beeinträchtigung der Sicht- und Blickachsen herangezogen werden.</p> <p>Die Kirche thront exponiert auf dem Pfahl, die vorgelagerte Wiese verstärkt die Wirkung der Kirche als Solitär in der Landschaft.</p> <p>Eine Bebauung im Bereich der Sicht- und Blickachsen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und einer Bebauung in diesem Bereich kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Im Übrigen besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan.</p>
3.	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):</p>
	<p>Rechtsgrundlagen</p>
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
4.	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>

Mit freundlichen Grüßen

Morgenstern

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

Sachbearbeiter: Bettina Pritzl
Zimmer Nr.: A 2.16
Telefon: 09921 601-223
Fax: 09921 97002-223
E-Mail: bpitzl@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P-14-V-2024 vom 10.04.2025

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1722-03

Datum
28.04.2025

**Stadt Viechtach, BPlan, „GE Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“
Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB;
Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan

Ziffer III, textliche Festsetzungen Nr. 4.0 sollte noch folgendermaßen ergänzt werden:
Bei der Neuerrichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Bauvorhaben bzw. im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist nachzuweisen, dass die festgesetzten LEK eingehalten werden und mit der Bauaufsichtsbehörde ist die Vorlage eines Lärmgutachtens eines Fachbüros auf Basis der Ermächtigung nach BauVorIV –Bauvorlagenverordnung – abzustimmen.

Außerdem ist folgender Textteil (siehe Ziffer 3.7 der Begründung) mit in die o. g. Ziffer aufzunehmen:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Unter V. Hinweise sollten folgende Textteile (siehe Begründung Ziffer 3.7) aufgenommen werden:

Schallschutz

Die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm sind ebenfalls nachzuweisen. Insbesondere auf die Berücksichtigung von Tagesszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (gem. 6.5 TA-Lärm), die „lauteste Nachtstunde“ (gem. 6.4 TA-Lärm) sowie die Berücksichtigung von Verkehrsräuschen (gem. 7.4 TA-Lärm) wird hingewiesen.



Die den schalltechnischen Berechnungen und Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, können bei der Stadt Viechtach zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.

Im Umweltbericht Ziffer 4.3.6 Schutzgut Mensch werden im vorletzten Satz Überschreitungen der Immissionsrichtwerte genannt. Die Lösung des Problems wird dann in Ziffer 4.5.6 Bewertung beschrieben.

Die Neuplanung kann den genehmigten Zustand nicht verbessern, sondern darf nur keine Verschlechterung herbeiführen. Regelmäßige Überwachungsmessungen zeigen, dass tatsächlich keine Überschreitungen am Immissionsort, wie sie die theoretische Vorbelastung berechnet, zu befürchten sind. Deshalb sollte Ziffer 4.3.6 wie folgt abgeändert werden:

...Zur Tagzeit wird der jeweilige Immissionsrichtwert an allen Immissionsorten eingehalten und unterschritten. Nachts werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte bereits vom genehmigten Bestand ausgeschöpft.

Mit freundlichen Grüßen



P r i t z l
Umweltschutz-Ingenieurin

Landratsamt Regen

- Umweltamt-



Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22

im Hause

Sachbearbeiter/in Laura Strixner
Zimmer Nr. 2.21
Telefon 09921/601-312
Fax 09921/97002-312
E-Mail LStrixner@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P-14-V-2024 / 10.04.2025

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1741-05-01

Datum
09.05.2025

Bausachen-Nummer	P-14-V-2024		
Vorhaben	GE Oberschlitzendorf Nord Erweiterung		
Grundstück(e)	Gemarkung	Viechtach	Flurnummer(n) 934/2, 934/1, 935/0, 936/0, 936/1, 937/0, 938/0, 939/0, 945/0, 946/0, 947/0, 948/0, 1109/0
Kommune	Viechtach		

Stellungnahme des Naturschutzes

Vollzug der Naturschutzgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen. Von Seiten der uNB Regen wird auf die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt 23) verwiesen:

1. Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Änderung des F-Plans und die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“ zur Erweiterung des Gewerbegebiets Oberschlitzendorf Richtung Nordwesten um ca. 2,4 ha.

2. Aussagen übergeordneter Planungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist der Bereich als Grünfläche dargestellt. Gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünflächen, zu erhalten.

3. Schutzgebiete

Direkt angrenzend sowie teils innerhalb des Geltungsbereiches befinden amtlich kartierte Biotope, Gehölze und im Süden befindet sich ein Gewässer. Die Biotop- und Nutzungstypen wurden entsprechend erfasst und bewertet. Zum Artenschutz liegen nun Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei, welche in den Umweltbericht zu integrieren sind.

Des Weiteren grenzt nördlich der Antonius-Pfahl an. Er ist sowohl in der amtlichen Biotopkartierung erfasst, sowie als Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen. Es ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergänzt worden. Mit dieser besteht Einverständnis.



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



4. Eingriffsbeurteilung

Grundsätzlich besteht mit der Eingriffsbeurteilung Einverständnis, allerdings nicht mit den Planungsfaktoren. Aus Sicht der Fachstelle ist derzeit weder die Festsetzung zur Dachbegrünung entsprechend dem Leitfaden quantifizierbar da Abweichungen davon möglich sind, noch ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge quantifizierbar da nicht bekannt ist wie viele Parkplätze benötigt werden. Seitens der Fachstelle wurde bereits in der vorherigen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine gute Eingrünung hier von besonderer Bedeutung ist, da entlang des Antonius-Pfahls beliebte Wanderwege verlaufen. Gleichzeitig sollen die Sichtbeziehungen zur Antonius-Kirche nicht behindert werden. Aus Sicht der Fachstelle ist daher in dem Bereich westlich der „Knödellinie“ v.a. eine extensive artenreiche Dachbegrünung von besonderer Bedeutung und als zwingend festzusetzen. Dennoch wird das Landschaftsbild durch das geplante Gewerbegebiet erheblich beeinträchtigt.

Die Ausgleichsflächen, CEF-Maßnahmen und die jeweiligen Festsetzungen dazu sind im B-Plan darzustellen.

Entlang des Baches ist die Regenrückhaltung, größtenteils der Erhalt des Biotops und dementsprechend im B-Plan eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Für die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope wurde bereits parallel eine Ausnahme beantragt.

5. Europäischer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatSchG

Auf B-Planebene wurden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG festgesetzt. Eine dieser Festsetzungen zum Mahdzeitpunkt steht im Widerspruch zu einer anderen (1. Schnitt bis 10 Juni wegen dem Wiesenknopf-Ameisenbläuling bzw. 1. Schnitt ab Mitte Juni), dabei handelt es sich vermutlich um einen Übertragungsfehler. Der Frühe Schnitt dient zwar dem Bläuling, stellt aber für die gesetzlich geschützte Nasswiese und deren langfristigen Erhalt ggf. ein Problem dar. Daher sollte der frühe Schnittzeitpunkt vor dem 10 Juni nach Rücksprache bzw. auf Hinweis der uNB Regen ggf. entfallen. Aus Sicht der Fachstelle fehlt insbesondere für die CEF-Maßnahmen eine konkrete Benennung und Darstellung der Fläche, so dass derzeit aus Sicht der Fachstelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne.

6. Naturschutzfachliche Bewertung / Fazit

Es wird darum gebeten die o.g. Anmerkungen in den Planunterlagen zu ergänzen. Derzeit besteht mit der Planung noch kein Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Strixner
Naturschutzreferentin



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Stadt Viechtach
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Ihre Nachricht
09.04.2025

Unser Zeichen
3-4622-REG-144-12980/2025

Bearbeitung +49 (991) 2504 130
Doris Winkler

Datum
09.05.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans
„Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Von der Maßnahme sind weder Wasserfassungen noch Wasserschutzgebiete betroffen.

Die Wasserversorgung der Stadt Viechtach erfolgt über eigene Quellen und Brunnen sowie über eine Zuspiesung von Fernwasser. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Wasserversorgung gesichert.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über die Kläranlage Viechtach gesichert.



Die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) bezieht sich auf beide Planungen.

Nördlich des Geltungsbereiches, auf dem Antonius Pfahl, befindet sich die Kirche St. Anton, ein Kreuzweg, eine Grotte und der sog. Kalvarienber. Diese sind als Einzelbaudenkmäler gemäß Art 1 Abs. 2 BayDSchG mit folgendem Text in der bayerischen Denkmalliste verzeichnet:

D-2-76-144-5 Kollnburger Straße 17, Stadt Viechtach

„Kath. Kirche St. Anton auf dem Pfahl, Walmdachbau mit wenig eingezogenem Rechteckchor und Dachreiter, 1626, im 18. Jh. verändert; mit Ausstattung; auf Quarzriff am Straßendurchbruch nach Kollnburg; Kreuzweg mit 14 Stationen, ädikulaartige Laternen auf schlanken Stelen, Granit, neugotisch, 2. Hälfte 19. Jh.; Kalvarienberg, Kruzifixe Christus und Schächer, Holzfiguren, farbig gefasst, Anfang 20. Jh.; Gedenkkreuz, Gusseisenkruzifix auf bildstockartiger Stele mit Inschrift, neugotisch, bez. 1910; Bildstock, quaderförmige Stele mit Bildfeld, Granit, wohl 19. Jh.; Hl. Grab, Bruchsteingrotte mit korbbogigem Tonnengewölbe, wohl 19./Anfang 20. Jh.; mit Ausstattung.“

Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege hat sich im Verfahren bereits hinsichtlich zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen für den Einzelbaudenkmalbestand geäußert.

Das BLfD begrüßt, dass sich die Stadt Viechtach ausführlich mit der denkmalfachlichen Stellungnahme auseinandergesetzt und die Planung zugunsten des Schutzgutes bearbeitet hat. Zu bedauern ist deshalb, dass dies nicht zu einer das Einzelbaudenkmal in angemessener Art und Weise würdigenden Umplanung geführt hat.

Es wurde bereits dargelegt, dass der kleine Kirchenbau mit halbrunden Schluss und Tonne mit Stichkappen insbesondere durch seine Lage eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Bedeutung wird im Fließtext auch gewürdigt: „Daher hat die St. - Anton Kirche eine besondere Bedeutung, da dieser Sakralbau auf dem Antonius-Pfahl errichtet wurde, topografisch erhöht liegt und somit sich selbst und den Antonius-Pfahl als Geotop nochmals hervorhebt. Darüber hinaus bildet die Kirche St. Anton eine

Landmarke für die Stadt Viechtach und unterstreicht die städtische Eingangssituation nach Viechtach ausgehend von der Staatsstraße 2139 auf Höhe Reichsdorf und dem Gewerbegebiet West (Rehau) bis hin zur Bundesstraße.“

Als Einschränkung wird in dem Zusammenhang eine beschränkte Sichtbarkeit der Kirche in der Landschaft angeführt. Die Einschränkungen sind zum einen durch Verkehrsschilder, im Besonderen jedoch durch die örtliche Vegetation begründet.

Es muss auf dieser Grundlage noch einmal auf die bewusste Errichtung der Kapelle an diesem Standort hinweisen. Diese lässt sich auch sehr anschaulich im Urkataster nachvollziehen, welcher regelmäßig als historisches Zeitzeugnis herangezogen wird. Hier wird der Pfahl nicht bewaldet dargestellt, sondern als Geotop. Denkmalfachliche Belange kumulieren daher mit Belangen des Naturschutzes, in der Form, dass der Charakter der typischen Pfahlheide wieder hergestellt werden soll (Vgl. <https://www.landkreis-regen.de/naturschutzgebiet-antoniuspfaehl/>). Die Beseitigung der großen Gehölze, welche als die Sicht beeinträchtigend benannt wurden, ist daher anzustreben. Dies widerspricht somit den Ausführungen, dass durch weitere Eingrünung langfristig die Wahrnehmbarkeit der Kirche weiter reduziert wird.

Insgesamt ist zudem auszuführen, dass die Wahrnehmung der Kirche insgesamt als identitätsstiftenden Bauwerk gestärkt werden sollte und nicht reduziert. Eine Beeinträchtigung kann und darf nicht als Begründung für eine weitere und verstärkende Beeinträchtigung herangezogen werden.

Auch sind die Ausführungen, dass die Gehölzstrukturen im östlichen Gewerbegebiet die Sichtbarkeit reduzieren, nur bedingt zutreffend.

Weiterhin ist die Sichtachse ist der Art, dass die Staatsstraße (bereits im Urkataster nachvollziehbare Verbindungsstraße) zur Kirche/ an der Kirche vorbei führt. Sie thront nahezu auf dem Pfahl, oberhalb der Senke, in der das Gewerbegebiet errichtet werden soll. Die vorgelagerte weite und eben wirkende Wiese betont die Wirkung der Kirche in der Landschaft. Durch eine bauliche Struktur löst sich diese Wirkung auf. Die Kirche wird optisch mit den darunter liegenden Baukörpern verschmelzen. Diese Wirkung zeigt sich bereits in den Abschnitten, in denen die Kirche mit den Verkehrsschildern zusammen wirkt. Die Fernwirkung würde mit dem vorliegenden Entwurf auf ca. 60 m reduziert.

Zudem sollen die Gebäude nicht am niedrigsten Punkt im Süden angesiedelt werden. Der vorgelegte Schnitt kann die tatsächliche Wirkung und Wahrnehmung der Kirche aus dem öffentlichen Raum in dieser Form nicht wiedergeben. Verunklärt sie sogar. Während das private Bestandgebäude kaum sichtbar wird und somit auch nicht die Sichtachse der Kirche tangiert, suggeriert der Schnitt, dass dies auch für die übrigen Gebäude gelten würde. Allein durch die im Bericht vorliegenden Abbildungen 17 und 18 kann dies widerlegt werden.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist durch die Planung weiterhin **eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut** zu erwarten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes ungemein beeinträchtigt, die wunderbare Lage dadurch verdorben. Unmöglich, für die Viechtacher, deren Naherholungsgebiet der Kleine Pfahl ist!

Und: Welcher Urlauber soll dann noch nach Viechtach fahren? Gewerbegebiete haben die Gäste zu Hause selbst, denen wollen sie bei uns entfliehen!

Was ist mit dem Naturdenkmal „Kleiner Pfahl“? Der Pfahl ist nur an wenigen Stellen so gut sichtbar und nur an wenigen Stellen bebaut! Was ist mit dem Baudenkmal „St. Anton am Pfahl“? Wir haben hier ein Alleinstellungsmerkmal, das wir uns zerstören! Ist das alles nicht mehr wichtig? Das ganze Landschaftsbild wird durch eine Vergrößerung des Gewerbegebietes gravierend beeinträchtigt!

Auf dem Kleinen Pfahl befindet sich neben dem Kircherl St. Anton auch die Kreuzigungsgruppe, zu ihr hinführend 14 Kreuzwegstationen, ein Gedenkkreuz und der „Stein des Ostens“, am Fuße Richtung B 85 eine Grotte und sonstige Denkmäler. Auch von der B 85 aus ist die Kirche St. Anton am Pfahl sehr gut einsehbar und von allen Seiten als Kirche erkennbar.

Naturschönheiten und darauf befindliche – wunderbar eingepasste Baudenkmäler würden verschandelt: Das Gewerbegebiet darf zum Antoni-Kircherl hin nicht erweitert werden! Es nutzt nichts, wenn nicht so hoch gebaut wird oder eingegrünt wird.

Eine Beeinträchtigung besteht sehr wohl.

Soll im Naherholungsgebiet der Viechtacher sogar das Antoni-Kircherl verschandelt und zugebaut werden?

Gibt es nicht Richtung Schlitzendorf noch freie Flächen, die bebaut werden könnten?

Als das Gewerbegebiet Viechtach Süd genehmigt wurde, hieß es: „Nur unter der Bedingung, dass auf der Seite gegenüber der Staatsstraße das Landschaftsschutzgebiet bleibt!“ Als eben dieses Landschaftsschutzgebiet zu „Reichsdorf Nord“ gemacht wurde, einem weiteren Gewerbegebiet, wurde uns in der Gemeinderatssitzung in Kollnburg versichert: „Das ist jetzt das letzte Gewerbegebiet, dass in und um Viechtach ausgewiesen wird, da es keine ebenen Flächen mehr gibt!“ Da haben wir uns gedacht: „Müssen halt wir in den sauren Apfel beißen, wenn es dann Schluss ist!“. Und nun das!

Die Verschandelung des Antoni-Kircherl und vorher
noch die Verschandelung des Großen Pfahls!

Wann werden die Menschen merken, dass man Geld
nicht essen kann und dass das letzte Hemd keine
Taschen hat?

Ist Ihnen denn die Heimat gar nichts wert?

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Grotz

Verein für Kultur- und Heimatpflege

Viechtach, 8. Mai 2025